

§ 125

Aufhebung der Beschlagnahme

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände lautet.

§ 126

Rückgabe an den Verletzten

Eine Sache, die dem Verletzten durch ein Verbrechen entzogen worden und im Verfahren entbehrlich ist, wird dem Verletzten zurückgegeben, wenn keine entgegenstehenden Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 127

Notveräußerung

(1) Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig viel kosten würde. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.

(2) Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit zweckmäßig, dem Beschuldigten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.

2. Teil**VERMÖGENSBESCHLAGNAHME**

§ 128

Voraussetzungen der Vermögensbeschlagnahme

(1) Das Vermögen des Beschuldigten kann beschlagnahmt werden, wenn der Beschuldigte eines Verbrechens,